

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-  
rechtlichen Kommission (ARK)

Axel de Frenne  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1593  
Telefax: +49 30 65211-3593  
Axel.deFrenne@diakonie.de

Berlin, 1. März 2018

## Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

### hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in  
der Fassung vom 12. Oktober 2017

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0  
Telefax: +49 30 652 11-3333  
diakonie@diakonie.de  
www.diakonie.de

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft  
Stuttgart  
Konto-Nr. 405 000  
BLZ 520 604 10  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN:  
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz  
in der Tiefgarage

### **A) In seiner Sitzung am 21. Februar 2018 hat die Arbeitsrechtli- che Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:**

"Die in der Sitzung des Schlichtungsausschusses am 3. April 2017  
gefassten Beschlüsse werden aufgehoben und durch die nachfolgen-  
den Beschlüsse ersetzt:

#### **I. Beschlüsse zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 1 und Auszubildende**

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit  
Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Juli  
2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch  
Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen  
werden.

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Al-  
tenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Bera-

tungsstellen zum 1. September 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 1. April 2017 und spätestens zum 1. September 2017 bestimmt werden.

Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

2. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. März 2018 um weitere 3,0 v.H. erhöht.

Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

3. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 um weitere 2,4 v.H. erhöht.

Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

## **II. Beschlüsse zu § 27a AVR DD Eigenbeteiligung**

1. In Aufhebung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. April 2017 zur Einführung einer Eigenbeteiligung gemäß § 27a AVR DD erhält die vorgenannte Vorschrift folgende Fassung:

### **„§ 27a Eigenbeteiligung**

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen des Dienstgebers zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 AVR DD ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Eigenbeteiligung erfolgt ausschließlich an den von den Zusatzversorgungskassen erhobenen Pflichtbeiträgen (vgl. z.B. § 61 Absatz 1 Buchst. a) Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen in der am 14. Feb. 2018 geltenden Fas-

- sung). Ggf. von den Zusatzversorgungskassen nach ihren Satzungen zusätzlich erhobene Sanierungsgelder, Stärkungsbeiträge, zusätzliche Beiträge bzw. Sonderbeiträge (vgl. z.B. § 61 Absatz 1 Buchst. b) und c) Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen in der am 14. Feb. 2018 geltenden Fassung) bleiben außer Betracht.
- (2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. (Fassung ab den 1. März 2018: 4,7 v.H.) des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. (Fassung ab dem 1. März 2018: 4,7 v.H.) übersteigenden Betrages. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist auf 1,0 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt.
- (3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) hat.“

## 2. Inkrafttreten:

Die Regelung zu § 27a AVR DD tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Ziffer I. 1. dieses Beschlusses wirksam wird.

## 3. Laufzeit:

Anträge zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, die auf eine Veränderung der Beteiligung der Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinausläuft, sind unzulässig, soweit sie eine Änderung vor dem 31. Dezember 2024 zum Ziel haben.

### III. Beschluss zur Tariftreue

#### 1. § 1 Absatz 5 wird ab dem 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR DD können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn in allen Dienstverhältnissen der Einrichtung bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 die Anwendung der AVR DD oder gleichwertiger Arbeitsvertragsgrundlagen vereinbart sind.

Gleichwertig sind Arbeitsvertragsgrundlagen, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen sind, sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Außer Betracht bleiben Mitarbeitende

- a. mit anderen Arbeitsvertragsgrundlagen, denen ein mit der Annahme wirksam werdender Vertrag gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AVR DD mit einer vierwöchigen Annahmefrist angeboten wurde;
- b. die Organvertreter im handels-, stiftungs-, vereins-, oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Sinn sind;
- c. mit denen im Dienstvertrag Abweichungen von den AVR DD ausschließlich zu ihren Gunsten vereinbart worden sind;
- d. gemäß Anlage 1 der AVR DD, mit denen ein Entgelt von mindestens 10 v.H. über dem höchsten Tabellenwert der Entgeltgruppe 13 der Anlage 2 AVR DD vereinbart ist;
- e. mit weitergeltenden Dienstverträgen aufgrund von Betriebsübergängen, Zusammenschlüssen und Übernahmen längstens für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses.

Die jeweilige Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31.12. eines jeden Jahres bekannt zu geben.

#### **Übergangsregelung zu § 1 Abs. 5 Buchst. c) AVR DD:**

Außer Betracht im Sinne des § 1 Abs. 5 Buchst. c) bleiben Mitarbeitende auch dann, wenn in ihren vor dem 31. März 2018 abgeschlossenen Dienstverträgen anderweitige Abweichungen von den AVR DD mit Ausnahme

- des Entgelts (§ 14 AVR DD bzw. § 17 der Anlage 8a AVR DD),
- der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 AVR DD bzw. § 6 der Anlage 8a AVR DD),
- der Zeitzuschläge (§ 20a AVR DD),

- der Krankenbezüge (§ 24 AVR DD),
- des Anspruchs auf Erholungsurlaub (§ 28a AVR DD),
- der zusätzlichen Altersversorgung (§ 27 AVR DD),
- der Regelungen der §§ 10 und 11 der Anlage 8a AVR DD

vereinbart worden sind.

Die Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31. Dezember 2018 bekannt zu geben.“

## 2. Anlage 14 Absatz 5 wird ab dem 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten
- ohne die mit den jeweiligen Kosten-/Leistungsträgern verhandelten oder festgelegten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen bis zu einer Höhe von 3 % der Erträge

-  
negativ ist.

§ 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015 lautet:

„(4) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu er-

läutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

3. In Anlage 14 Abs. 3 Satz 2 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vor dem Wort „Altenhilfe“ die Wörter „nicht-stationären“ eingefügt.

#### **IV. Entgelterhöhung für Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8a AVR DD**

1. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 1. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

2. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Mai 2018 um weitere 1,6 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.“

gez. Matthias Bitzmann  
Vorsitzender

## **B) Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission**

### **1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte**

Das Grundentgelt gemäß § 15 AVR.DD wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte deren Dienstverhältnisse sich gemäß § 1c nach Anlage 8a richten, in drei Stufen erhöht. Die erste Stufe ist in I.1. geregelt (Erhöhung um 2,7 % zum 1. Juli 2017 mit gewissen Verschiebungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Erhöhungszeitpunkt) und entspricht dem Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 3. April 2017. Die zweite Stufe ist in I.2. geregelt und tritt zum 1. März 2018 in Kraft (Erhöhung um weitere 3,0 %). Die dritte Stufe ist in I.3. geregelt und tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft (Erhöhung um weitere 2,4 %).

Die neue Anlage 2 ( Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

Die Werte der Sonderstufenentgelte in Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend.

Die neue Anlage 5 ( Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

Die Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.DD und das Überstundenentgelt werden ebenfalls in drei Stufen zum 1. Juli 2017 um 2,7 v.H., zum 1. März 2018 um 3,0 % und zum 1. Dezember 2018 um 2,4 % erhöht.

Die neue Anlage 9 ( Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

Die Entgelte der zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen (vgl. Anlage 10a), werden ebenfalls in drei Stufen um 2,7 Prozent zum 1. Juli 2017, um 3,0 % zum 1. März 2018 und um 2,4 % zum 1. Dezember 2018 erhöht. Der Kinderzuschlag, der nach Anlage 10a gewährt wird, wird jeweils nicht erhöht.

Die neue Anlage 10a ( Fassungen vom 1. Juli 2017, vom 1. März 2018 und vom 1. Dezember 2018) ist angehängt.

## **2. Eigenbeteiligung, § 27a AVR.DD**

Der Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 3. April 2017 wird durch einen neuen Beschluss zur Eigenbeteiligung ersetzt. § 27a Abs. 1 AVR.DD wird durch die neuen Sätze 2 und 3 ergänzt und dadurch genauer gefasst.

Ab dem 1. März 2018 beginnt die Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst ab einem Pflichtbetrag von 4,7 % (§ 27a Abs. 2 Satz 1 AVR.DD).

Die Beteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird vom Dienstgeber bei der Auszahlung des Arbeitsentgeltes abgezogen und einbehalten. Sie ist zukünftig auf 1,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt (§ 27a Abs. 2 Satz 2 AVR.DD).

Die Regelungen zur Eigenbeteiligung treten für die nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig mit der Entgelterhöhung in Kraft – also zum 1. Juli 2017 bzw. 1. September 2017. Sollte die Entgelterhöhung durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung um bis zu drei Monate vorgezogen worden sein, so gilt dieses Vorziehen auch für das Inkrafttreten der Eigenbeteiligung.

Für die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c AVR.DD treten die Regelungen für die Eigenbeteiligung zum 1. Juli 2017 in Kraft.

## **3. Neufassung des § 1 Abs. 5 AVR.DD**

In § 1 Abs. 5 der AVR.DD ist geregelt, welche Voraussetzungen eine diakonische Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil einer diakonischen Einrichtung erfüllen muss, um von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 AVR.DD und den Anlagen 14 und 17 der AVR.DD Gebrauch machen zu dürfen. Die Voraussetzungen sind in § 1 Abs. 5 AVR.DD neu geregelt worden, wobei es für Mitarbeitende, deren Dienstverträge bis zum 31. März 2018 geschlossen werden, eine Übergangsregelung gibt.

Nach der Neufassung des § 1 Abs. 5 AVR.DD müssen dafür alle Dienstverhältnisse der Einrichtung bzw. des wirtschaftlich selbständigen Teils die Anwendung der AVR.DD oder gleichwertiger Arbeitsvertragsgrundlagen vereinbart haben.



#### **4. Änderung der Anlage 14 Abs. 5 AVR.DD**

Die Normen des Handelsgesetzbuches, auf die in Anlage 14 Abs. 5 zweiter Spiegelstrich AVR.DD bisher verwiesen wurde, sind durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 2015, 1245 (1247)) aufgehoben worden. Die Änderung der Anlage 14 Abs. 5 AVR.DD trägt diesem Umstand Rechnung und passt die Regelungen der AVR.DD an den geänderten Gesetzeswortlaut an, knüpft jedoch weiterhin an den bisherigen Wortlaut des § 277 Abs. 4 HGB an, dessen Wortlaut deshalb ausdrücklich festgehalten wird. Es geht auch nach dieser Änderung von Anlage 14 Abs. 5 AVR.DD darum, außergewöhnliche und aperiodische Erträge und Aufwendungen nicht zu berücksichtigen, wenn es um die Frage geht, ob ein negatives betriebliches Jahresergebnis vorliegt oder nicht. Nur wenn ein negatives betriebliches Jahresergebnis vorliegt, kann die Jahressonderzahlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Maßgaben von Anlage 14 AVR.DD reduziert werden.

#### **5. Erhöhung der Entgelte für Ärztinnen und Ärzte in Anlage 8a AVR.DD**

Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1c AVR.DD werden in drei Stufen erhöht. Zum 1. Januar 2017 tritt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,3 v.H. in Kraft. Zum 1. September 2017 tritt eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,7 v.H. in Kraft. Schließlich tritt zum 1. Mai 2018 eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 1,6 v.H. in Kraft.

Die neue Anlage 8a ist angehängt.

gez. Axel de Frenne  
Geschäftsführer